

Für das Nachschlagewerk!
Für die amtliche Sammlung!

2509 044

Gesetz: Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone
vom 10. März 1949 (VOBlBrZ S 80) § 76;
Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 § 59 Abs 2;

Rechtssatz: Ein Beschluss des Oberlandesgerichts, durch den
gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der
Rechtsanwaltskammer oder ihres Vorstandes auf-
gehoben werden oder eine solche Maßnahme abge-
lehnt wird, unterliegt nicht der Beschwerde an
den Bundesgerichtshof (Bestätigung von RGZ 99,
160 zu § 59 Abs 2 der Rechtsanwaltsordnung vom
1. Juli 1878).

Aktenzeichen: V ZB 15/55

Beschluss des BGH vom 4. Mai 1955

OLG Düsseldorf

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

des Kaufmanns Dr. August C [REDACTED] in K [REDACTED],
D [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beschwerdeführers,

im Verfahren gemäss § 76 der Rechtsanwaltsordnung für
die Britische Zone vom 10. März 1949 (VOBlBrZ S 80)

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 4. Mai 1955 beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Be-
schluss des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 18. Februar 1955 wird als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat es der gemäss
§ 76 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom
10. März 1949 (VOBlBrZ S 80) durch den Präsidenten des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf bestimmte Senat dieses
Gerichts abgelehnt, den im Verhältnis zu den Rechtsanwäl-
ten Dr. Heinrich G [REDACTED], Dr. Kurt G [REDACTED] und Dr. Josef S [REDACTED]
in K [REDACTED] ergangenen Beschluss des Vorstandes der Rechts-
anwaltskammer in Düsseldorf vom 11. Dezember 1954 auf
Grund der angeführten Vorschrift aufzuheben.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen diesen Beschluss ist unzulässig.

§ 76 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone hat sein Vorbild in § 59 Abs 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Reichsgericht und Bayerisches Oberstes Landesgericht haben für den Geltungsbereich dieser Vorschrift ausgesprochen, dass das Gesetz eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht zulässt (vgl. RGZ 99, 160 und Seuff Arch 59 Nr 210). Wie das Reichsgericht aaO ausführt, ist die in diesem Falle dem Oberlandesgericht übertragene Aufgabe eine solche des öffentlichen Rechtes, indem es sich um die Ausgestaltung, Zuständigkeit und Betätigung eines Organs der Landesvertretung handelt. Für die Anfechtbarkeit eines Beschlusses des Oberlandesgerichts auf Grund dieser Vorschrift ist daher nicht etwa die Zivilprozeßordnung maßgebend. Aber auch die Strafprozeßordnung kann hier keine Geltung haben. Zwar ist dieses Gesetz für das ehrengerichtliche Verfahren gemäß § 68 der Reichsrechtsanwaltsordnung (Fassung vom 21. Februar 1936; vorher § 66 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) und § 84 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone für anwendbar erklärt. Doch erschöpft sich die Aufgabe des Oberlandesgerichts nicht in der Nachprüfung ehrengerichtlicher Entscheidungen, wie gerade der in RGZ 99, 160 behandelte Fall zeigt. Wollte man aber einen Anknüpfungspunkt in den Bestimmungen der Strafprozeßordnung suchen, so wäre auf §§ 171, 172 StPO zu verweisen. Danach kann der Anzeigerstatter, wenn er zugleich durch eine Straftat verletzt ist, die Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen, falls der Staatsanwalt eine Verfolgung der Tat ablehnt und die Beschwerde des Verletzten keinen Erfolg hat. Auch in diesem Falle unterliegt die gerichtliche Entscheidung keinem Rechtsmittel (§ 304 Abs 4 StPO). Ebenso hat das



Reichsgericht aaO die Anwendung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem Falle für ausgeschlossen erklärt ganz abgesehen davon, dass dieses Gesetz die Möglichkeit gar nicht vorsehe, dass das Oberlandesgericht die erste Entscheidung fälle. Dabei hat es noch darauf verwiesen, selbst nach diesem Gesetz solle das Reichsgericht nur im Rahmen des § 28 Abs 2 mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind hier überdies unzweifelhaft nicht gegeben.

Die vorstehenden Erwägungen, denen auch Friedländer im Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung (3. Aufl, § 59 Anm 20) beigetreten ist, gelten auch für den Anwendungsbereich des § 76 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone. Wenn auch die neuere Gesetzgebung dem Oberlandesgericht in besonderen Fällen eine erstinstanzliche Entscheidung übertragen und den Bundesgerichtshof als Beschwerdeinstanz bestimmt hat (vgl § 28 1. DurchfVO AktG; Keidel, FGG, 6. Aufl § 19 Anm 11) bzw. den Beschwerdeweg an den Bundesgerichtshof in erweitertem Umfange eröffnet hat (vgl die Beispiele bei Keidel aaO § 27 Anm 10 und insbesondere § 18 Abs 3 Satz 2 VHVG, § 24 LwVG), so handelt es sich hierbei jeweils um Sonderregelungen für einzelne bestimmte und genau begrenzte Gebiete. Ihnen ist weder ein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, noch kann ihre auch nur entsprechende Anwendung für die hier in Frage stehende Aufgabe öffentlichrechtlicher Art in Betracht kommen. Ebensowenig eröffnet auch die jetzige gesetzliche Regelung der Nachprüfung von Beschlüssen und Wahlen der Anwaltskammer oder ihres Vorstandes in Ländern ausserhalb der Britischen Besatzungszone eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof (vgl Bayern: § 59 Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946, GVBl S 371; Hessen § 66 Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober

1948, GVBl S 126; ehemaliges Land Württemberg-Baden § 59 Gesetz Nr 222, Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948, RegBl S 101).

Überdies ist auch der Begründung der Bundesregierung zu den Entwürfen einer Bundesrechtsanwaltsordnung (Bundestagsdrucksachen, 1. Wahlperiode 1949 Nr 3650, Anlage 2, 2. Wahlperiode 1953 Nr 1014, Anlage 1), die sich eingehend auch mit der jetzigen Rechtslage befasst, nicht zu entnehmen, dass von irgendeiner Seite der Rechtsprechung und des Schrifttums die Auffassung vertreten werde, die geltende gesetzliche Regelung lasse eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof zu.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann

Dr. Spieler